



Titelblatt der Regensburger Strafprozeßordnung vom Jahre 1646.

(Stadtarchiv Regensburg)

Kleine Rechtsgeschichte der Stadt Regensburg

Guido Hable, Oberarchivrat, Leiter des Stadtarchives Regensburg

Die Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Regensburg kann als der vielleicht schwierigste und am wenigsten durchschaubare Bereich der städtischen Geschichte bezeichnet werden. Selbst wenn die ersten Rechtszeugnisse aus diesem Ort, wie die Schenkungsnotizen des Klosters St. Emmeram, bis ins 8. Jahrhundert zurückreichen, so sind unsere Aussagen über verschiedene Teile des Rechtes dieser mittelalterlichen Großstadt dürftig. Eine große, umfassende amtliche Zusammenstellung aller Rechtsmaterien wurde nie unternommen. Damit sind die schriftlich überlieferten Gesetzestexte unvollständig, so daß wir die rechtsschöpferische Leistung der Stadt und das Besondere ihres Rechtes nicht immer mit der gewünschten Genauigkeit erfassen können. Ferner läßt sich eine Einwirkung des Regensburger Rechtes auf andere Städte kaum nachweisen. Selbst in Prag, das in engen wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu Regensburg stand, wurde nicht das hiesige Stadtrecht, sondern jenes von Nürnberg übernommen. Wahrscheinlich hat die Tatsache, daß die Stadt über kein kodifiziertes Zivilrecht verfügte und eine sehr starke Aufsplitterung der Gerichtsverfassung aufwies, die Ausbreitung des Regensburger Rechtes verhindert. Zu diesen Schwierigkeiten kommt noch der Sachverhalt hin-

zu, daß der Stadtbereich innerhalb der Stadtmauer bis nach vollständiger Einführung des BGB im Jahre 1905 in mehrere Rechtsbezirke aufgegliedert war. Obwohl Bayern die Stadt 1810 übernahm, wurde während des 19. Jahrhunderts das bayerische Zivilrecht nicht eingeführt, sondern es galten noch die Rechte der einzelnen Territorien weiter. Während im größten Teil der Stadt die Bestimmungen des alten Regensburger Rechtes in Kraft blieben, wurde im Herzogshof und in Kumpfmühl, die stets unter bayerischer Landeshoheit standen, nach bayerischem Recht gerichtet und in verschiedenen Häusern aus ursprünglich geistlichem Besitz nach dem „gemeinen Recht“ des alten Reiches. Aber auch hinsichtlich der Gerichtsverfassung gab es in Regensburg Sonderentwicklungen. Dem Thurn und Taxis'schen Hof waren für seine Bediensteten vom bayerischen König eigene Zivilgerichte mit einem zweifachen Instanzenzug zugebilligt worden. Schließlich sei noch erwähnt, daß die 1924 eingemeindeten Orte wie Stadtamhof, Steinweg, Reinhausen usw. auch in rechtlicher Hinsicht eine andere Entwicklung durchlaufen haben. In Stadtamhof residierte seit dem 13. Jahrhundert ein bayerischer Landrichter, und die Stadt erhielt im 16. Jahrhundert verschiedene Privilegien mit jurisdiktionellen Zusätzen von den bayerischen Herzögen bzw. Kurfürsten.

DAS SCHULTHEISSENGERICHT

Für eine Rechtsgeschichte der Stadt Regensburg ist das Spätmittelalter die entscheidende Zeit. Denn für diese Jahrhunderte lassen sich hier selbständigere Entwicklungen und die ganze Andersartigkeit des damaligen Rechtes aufzeigen. Schon die mittelalterliche Gerichtsverfassung weist gewisse Eigentümlichkeiten auf. Auffällig ist dabei zunächst einmal die Aufspaltung der verschiedenen Kompetenzen und die Ausbildung von Sondergerichten. Aus der Vielzahl dieser Gerichte möchten wir jedoch nur das Schultheißengericht herausgreifen und an seiner Geschichte das Exemplarische verdeutlichen.

Die Entstehung des *Schultheißengerichts* reicht sehr weit zurück. Der Schultheiß war ursprünglich ein Unterrichter und Vollzugsbeamter des Grafen, dem die Gerichtsfälle der niederen Gerichtsbarkeit zugewiesen wurden. Da in Regensburg der Burggraf — vielleicht der erste in Deutschland um 970 urkundlich nachweisbare — die militärischen Funktionen seines Burggrafenamtes mit den richterlichen Aufgaben eines Grafen im Donaugau vereinte, war er der Richter für die schweren Kriminalfälle und für die Zivilprozesse über „Erb und Eigen“, was ungefähr mit Liegenschaften zu umschreiben wäre. Damit aber stand dem Burggrafen bis Ende des 12. Jahrhunderts die hohe Gerichtsbarkeit im Stadtbereich zu. An drei Gerichtstagen („echten Dingen“) hielt er Gericht unter freiem Himmel bzw. in der Vorhalle der St.-Ägidien-Kirche. Nach dem Aussterben der Regensburger Burggrafen fiel das Burggrafenamts Ende des 12. Jahrhunderts an den bayerischen Herzog, der diese richterlichen Funktionen nicht mehr wahrnahm, sondern die Kompetenzen der Burggrafen dem Schultheißen übertrug.

Vor 1243 steht der Schultheiß gleichsam an der Spitze der Bürger. Nach diesem Zeitpunkt wird jedoch dem Amt des Bürgermeisters eine höhere Bedeutung zugewiesen. 1279 verpfändet der Herzog das Schultheißengericht an Regensburger Patrizier, zuletzt an Mitglieder der Familie Zant, die auch als Schultheißen den Vorsitz im Gericht führen. 1360 erwirbt die Stadt Regensburg das Schultheißengericht, das ihr 1496 vom bayerischen Herzog endgültig überlassen wird.

Der Schultheiß zählt im Mittelalter zu den einflussreichsten Persönlichkeiten der Stadt. Noch 1357 hat er den Vortritt vor den Ratsherren. 1514 ist er der Vertreter des Reichshauptmanns. Seine Wahl erfolgt nach 1362 durch „Kuglung“, d. h. durch ein Verlosungsverfahren mit besonders bezeichneten Kugeln. Seine Amtszeit ist seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts auf zwei Jahre, seit 1514 auf ein Jahr begrenzt. Im 15. Jahrhundert kann ihm der Rat jederzeit kündigen. Seit 1391 schwört der Schultheiß, daß er allen, Armen und Reichen, Bürgern und Fremden, ein gerechter Richter sein wolle. Die Verleihung des Blutbannes für das Schultheißengericht hatte sich der bayerische Herzog vorbehalten. Sie erfolgt noch am Ende des Mittelalters mit einer symbolischen Geste, indem den Regensburger Ratsherren zugleich mit der Bannurkunde auch ein Schwert, das die Gerichtshoheit versinnbildeln soll, überreicht wird.

Die Kompetenz des Schultheißen erstreckte sich ursprünglich auf alle in Regensburg wohnenden Personen, die nicht der Gerichtsbarkeit des Domvogtes unterstellt waren. Im 13. Jahrhundert werden allerdings verschie-

dene Friedbruchsachen vom Friedgericht abgeurteilt, das jedoch den Schultheißen als Vorsitzenden hat. Im 14. Jahrhundert beginnt sich ferner die Gerichtsbarkeit des Rates auszuweiten, der auch verschiedentlich Fälle mit Todesstrafe dem Schultheißen entzieht. Trotzdem bleiben in späteren Gerichtsordnungen der Stadt die ursprünglichen Befugnisse des Schultheißen wenigstens nominell erhalten, da ihn der Rat im Strafprozeß, oder zumindest im öffentlichen Teil desselben, fungieren läßt. Aber auch an den übrigen Sondergerichten, wie Hansgericht, Judengericht und Friedgericht, bleibt der Einfluß des Schultheißen zumindest zeitweise erhalten. Am Probstgericht wirkt er als Beisitzer, bis er zuletzt sogar den Vorsitz übernimmt.

Das Gerichtsverfahren, das im Mittelalter an den Regensburger Gerichten in Geltung war, kann nur in einigen charakteristischen Zügen beschrieben werden. Die Sonderentwicklungen, die sich hier wie an anderen Orten im 14. und 15. Jahrhundert nachweisen lassen, müssen daher unberücksichtigt bleiben. Zunächst muß auf die gänzlich anderen Funktionen des damaligen Gerichtspersonals hingewiesen werden. Das Schultheißengericht bestand im Spätmittelalter aus dem Schultheißen als Richter, seinen Beisitzern (in Regensburg „Hausgenossen“ genannt), den Vorsprechern der Parteien, dem Fronboten (Gerichtsdienner) und später noch aus dem Gerichtsschreiber. Der Regensburger Schultheiß hatte wie jeder andere mittelalterliche Richter einen von heute völlig abweichenden Aufgabenkreis. Ihm stand nur eine gewisse Organisationsbefugnis (z. B. Einsatz der Vollstreckungsorgane) und die Verhandlungsleitung, nicht aber die Prozeßführung zu. Die Entscheidung auf die Anträge der Parteien und das endgültige Urteil mußte er von den Hausgenossen (Beisitzern) „erfragen“. Er ist somit lediglich der schlichte „Fragere“ des Rechts, der das Urteil der Beisitzer nur zu verkünden hatte. In gewissen Fällen im Regensburger Strafprozeß konnte sogar der Vorsprecher die endgültige Formulierung des Rechtsspruches vornehmen, dem das Gericht nur zuzustimmen brauchte.

Die „Hausgenossen“ des Regensburger Schultheißengerichts waren für die Rechtskräftigkeit des Urteils dann notwendig, wenn es sich um schwere Kriminaldelikte, um Liegenschaften, um Ewigeldsachen oder um Streitwerte von über 5 Pfund Regensburger Pfennige handelte. Wie die Schöffenzahl an mittelalterlichen Gerichten oft auf zwölf beschränkt war, so gab es auch in Regensburg zwölf Hausgenossen, von denen bei Gerichtsverhandlungen mindestens sieben anwesend sein mußten. Die Aufgaben dieser Hausgenossen sind gleichfalls vielfältiger als man erwartet. Neben der Urteilsfindung waren sie verpflichtet, die streitenden Parteien zu versöhnen. In manchen Fällen wurde aus ihrem Kreise der Vorsprecher gewählt. Nach Schlägereien mußten sie die Wunden „beschauen“ oder bei Schuldprozessen die Schlösser der Schuldner aufbrechen. Später mußten auch zwei Hausgenossen des Schultheißenamtes den Folterungen beiwohnen oder die Verhaftungen der Bürger überwachen.

Bei der Formenstrenge des damaligen Verfahrens konnte bereits eine fehlerhafte Erklärung oder ein falscher Zungenschlag zum Verlust des Prozesses führen. Um dieser Gefahr zu entgehen, ließen der Kläger und der Beklagte jeweils einen Vorsprecher für sich reden, von dessen unrichtigen Worten sie sich wieder „erholen“ konnten oder den sie wie am Regensburger Schultheißengericht jederzeit durch einen anderen Vorsprecher

ersetzen durften, falls er irgend etwas „versäumt“ haben sollte. Der Vorsprecher war somit kein Anwalt im heutigen Sinne, da das damalige Recht keine echte Sachvertretung vorsah. Er war nur eine „Vertretung im Wort“ oder — in der Sprache des Mittelalters ausgedrückt — der „Mund“ der Prozeßpartei. Der Aufgabenbereich des Vorsprechers läßt sich in Regensburg noch etwas genauer umschreiben, da hier Aufzeichnungen über das Gerichtsverfahren und entsprechende Satzungen die allgemein gehaltenen Angaben der Urkunden ergänzen. Ende des 14. Jahrhunderts lassen sich vier geschworene Vorsprecher nachweisen, deren Pflichten und Funktionen durch Ratsbeschlüsse geregelt waren. Gemäß ihrer im 15. Jahrhundert gültigen Eidesformel mußten sie versprechen, ihre Angaben mit „rechten, ganzen, treuen und besten verständnis“ vorzubringen und „unwahrheit, falsch oder unrecht“ zu meiden. Gleichzeitig standen sie unter der Aufsicht des Rates, der sie stets entlassen konnte. Alle Geheimnisse, die sie von ihrer Partei erfahren hatten, mußten sie vertraulich behandeln. Außerdem waren sie verpflichtet, völlig unvoreingenommen ihren Rat zu geben. Die Prozeßgegner konnten ihre Vorsprecher frei wählen. Diese durften die Wahl nicht abschlagen und mußten, wenn sie einmal gedungen waren, bis zum Ende des Verfahrens dienstbar sein.

In Regensburg scheint die Bedeutung des Vorsprechers größer gewesen zu sein, als man ursprünglich vermutete. Charakteristisch hierfür dürfte ein Streitfall vor dem Schultheißengericht im Jahre 1394 sein. Als ein auswärtiger Adliger seinen Prozeß ohne Vorsprecher führen wollte, ließ dies der Richter nicht zu, da eine derartige Verhandlung noch niemals vor dem Gericht stattgefunden hätte. Zu diesem Vertretungsmonopol kommt noch die rechtsberatende Tätigkeit der Vorsprecher hinzu. Außerdem wäre ihre schiedsrichterliche Funktion zu erwähnen, die der lapidare Satz des Stadtrechts wiedergibt: Stimmen zwei Vorsprecher ein „Urteil“ miteinander ab, so erübrigt sich der Rechtsgang vor dem Gericht. Am einflußreichsten dürfte vielleicht ihre Stellung im Kriminalprozeß gewesen sein, da sie hier die beiden Fronurteile über Schuld und Sühne des Angeklagten formulieren mußten, denen das Gericht nur zuzustimmen brauchte.

DAS MITTELALTERLICHE RICHTSVERFAHREN

Das deutschrechtliche Verfahren des Mittelalters unterschied sich vor allem durch die Formenstrenge, Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlungen von den Prozessen späterer Jahrhunderte. Diese Grundsätze wurden auch in Regensburg sehr genau beobachtet und erst verhältnismäßig spät durchbrochen:

1. Das öffentliche Tagen des Gerichtes wird in vielen Urkunden durch die Bezeichnung „offen Gericht“ ausgedrückt. Die Prozesse fanden ursprünglich im Freien vor der gesamten versammelten Gerichtsgemeinde statt. Noch im 12. Jahrhundert tagte das Regensburger Burggrafengericht in der Vorhalle der Ägidienkirche. Später wurde es, als Schultheißengericht umbenannt, in das „Dinghaus“ (Rathaus) verlegt und erst sehr spät wies man ihm, wohl auf Grund eines kaiserlichen Privilegs, abgeschlossene Räume des Rathauses zu.

2. Das mündliche Verfahren in deutscher Sprache ist in einer schriftarmen Zeit selbstverständlich. Es hielt sich aber, wie viele alte Rechtsgewohnheiten, in Regens-

burg noch länger und wurde erst endgültig durch die Rezeption des Römischen Rechts verdrängt. Die Verhandlung spielte sich hier im Spätmittelalter mündlich ab. Mündlich war die Ladung, mündlich die Klageerhebung, die Zwischenurteile und der endgültige Rechtspruch. Lediglich der Gerichtsbrief, der vom Richter ausgestellt wurde und das Ergebnis des Rechtsganges beurkundete, weicht von diesem Grundsatz ab.

3. Übersteigerte Formenstrenge kann schließlich als wesentlichstes Kennzeichen des deutschrechtlichen Verfahrens gelten. In ihr lebt der rituelle Ursprung des germanischen Rechtsganges sehr deutlich weiter. Dies äußert sich einmal in der bereits beschriebenen Wortgebundenheit, wobei schon ein Redefehler zum Rechtsverlust führen konnte. Genauso charakteristisch ist ferner auch das Vorherrschen des Formelhaften, insbesondere beim Eid als dem wichtigsten Beweismittel des mittelalterlichen Prozesses. Damit ist aber nicht der Schwur von Tatzeugen gemeint, sondern der Beklagte mußte sich durch die Eide seiner „Helfer“ von der Klage „reinigen“. Diese Schwüre, deren Zahl vorgeschrieben war, sollten nur die Behauptung des Beklagten stützen, daß er unschuldig sei. In manchen, jedoch seltenen Fällen, hatte der Kläger das Vorrecht, seine Anklage durch Eidhelfer glaubhaft zu machen. Ein Beispiel aus der Kriminalgeschichte der Stadt verdeutlicht den andersartigen Zweck des mittelalterlichen Eides vor Gericht: Im 14. Jahrhundert verklagte einmal der Münzmeister zwei Mitarbeiter wegen Falschmünzerei. Das Gericht ließ sich nicht, was man heute erwarten würde, die gefälschten Stücke oder Stempel vorweisen. Im genügte lediglich die unter Eid gemachte Aussage des Münzmeisters, die durch den Schwur von einigen gut beleumdeten Eidhelfern bekräftigt wurde. Aber auch die Beurteilung der Beweise durch das Gericht vollzieht sich in Regensburg nach rein formalen Regeln. Die Entscheidung über die Zahl der Eidhelfer und über die Zulassung des Klägers oder Beklagten zum Schwur geschieht meist nach starren Prinzipien ohne Rücksicht auf den konkreten Sachverhalt. So führte das Regensburger Schultheißengericht die Beweiserhebung mit einem sehr überkünstelten System von Eiden durch. Dabei war manchmal der Beschluß des Gerichtes für den Ausgang des Prozesses bedeutend, ob es zuerst den Kläger zum Schwur oder den Beklagten zum Reinigungseid zuließ.

Kennzeichen des mittelalterlichen Prozesses war es, daß Zivil- und Strafverfahren nach gleichen Grundsätzen gehandhabt wurden. Erst sehr spät beginnt sich der Strafprozeß mit einem amtlichen Ankläger durchzusetzen, während ursprünglich der Geschädigte oder seine Sippe die Anklage selbst führen mußten.

Gleichzeitig kommt es auch in Regensburg zur Ausbildung von neuen Verfahrensformen. Ähnlich wie an anderen Orten geht diese Entwicklung vom Rat aus. Einmal erhält vor allem im 14. Jahrhundert der Rat mehr Befugnisse, von sich aus gegen Friedbrecher und nicht gut beleumdete Personen einzuschreiten. Damit entfällt jede Zurückhaltung des Gerichtes, die für den germanischen Prozeß charakteristisch war.

Indem nun der Rat zugleich auch als Gerichtsbehörde auftritt, wählt er ein anderes Verfahren, als es damals bei den Gerichten üblich war. Zunächst ist auffällig, daß der Prozeß vor dem Rat allmählich vom alten Formalismus befreit wird. Nicht mehr der Reinigungseid, sondern sachliche Beweise sind das Entscheidende. Die

Aussage der Augenzeugen und die urkundlichen Nachweise rücken auch in Regensburg gegen Ende des Mittelalters stärker in den Vordergrund. Da ferner hier die Tendenz deutlich ist, das Verfahren zu verkürzen, so wird dem Geständnis des Beschuldigten größere Bedeutung zugemessen. Um dieses notfalls zu erzwingen, wird auch in Regensburg die Folter angewandt. Die Tortur oder damals „peinliche Frage“ genannt, dürfte wohl seit ihrer ersten Erwähnung in Regensburg 1338 unter der Kontrolle des Rates gestanden haben. Der älteste und jüngste Ratsherr, die mit der Untersuchung der Täter betraut waren, mußten als Zeugen der Folterung beiwohnen. Sie bestimmten auch die Fragen, die gestellt wurden und ordneten das Ausmaß der Qualen an. Man scheint hier lange kein Folterungssystem mit scharf ausgeprägten Graden gekannt zu haben. In Regensburg war es auch nicht üblich, das während der Tortur gemachte Geständnis als endgültig hinzunehmen. Es sollte vielmehr in einem nochmaligen Verhör bestätigt werden. Das Gerichtsverfahren vor dem Rat bot auch gewisse Vorteile: Prozesse vor dem Ratsgericht waren meist Schnellverfahren, wie die Klagen gegen nicht gut beleumdete Personen, wie die Schiedsverfahren und bis zu einem gewissen Grade wie das Untersuchungsverfahren mit der Folter. In allen diesen Fällen dürfte der Rat viel zügiger als die übrigen Gerichte gearbeitet haben, die ohnehin durch ihre formalen Beweismittel stark gehemmt waren.

DER SPÄTE REGENSBURGER STRAFPROZESS

Wie sehr die deutschrechtlichen Formen des mittelalterlichen Strafprozesses gerade in Regensburg weiterleben, zeigen die Bestimmungen der Gerichtsordnung von 1646 über das Halsgericht. Noch in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts herrscht hier die altertümliche Wortgebundenheit mit genau festgelegten einzelnen Fragen und Reden. Beibehalten ist ferner der „Endliche Rechtstag“, d. h. die feierliche Schlußverhandlung mit allen prunkvollen Förmlichkeiten früherer Zeiten: Die Ratsglocke läutet sie über eine Stunde lang ein. Der Stadtrichter „erfragt“ von den Hausgenossen einen Rechtspruch, obgleich dieser bereits vorher gefällt wurde. Er nimmt auch bei der Verkündung eines Todesurteils den Stab in die Hand und umgürtet sich mit dem Schwert, wie es im Mittelalter Brauch gewesen war. Daß man mit all dem der Carolina folgte, dürfte sehr wahrscheinlich sein, da auch dieses Reichsgesetz den Endlichen Rechtstag nicht abgeschafft hatte.

Trotzdem aber dürfen diese uralten Gewohnheiten nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich inzwischen auch im peinlichen Strafprozeß Wandlungen vollzogen haben. Zunächst ist vor allem auffällig, wie sehr sich ein Vorverfahren ausgebildet hat, in dem die Beweiserhebung im wesentlichen durchgeführt wurde. Denn in diesem Vorprozeß wurden bereits der Täter gefoltert, die Fachgutachten der juristischen „Doktoren“ eingeholt und die Meinungen der Urteiler aufeinander abgestimmt. Ein neuerliches Verhör ohne Tortur sollte die Aussage des Verbrechens während der Folter bekräftigen oder widerlegen. Bezeichnend ist ferner, daß die beiden ursprünglich gänzlich getrennten Verfahren vor dem Rat oder vor dem Schultheißengericht in diesem späten regensburgischen Strafprozeß zusammenfallen. Durch eine komplizierte Informationsmethode wird der Rat an der Gerichtsverhandlung beteiligt, so daß die Ratsherren am Ende des „heimlichen“ Vorverfahrens ihren Urteilsvorschlag abgeben können. Bei der

Folterung müssen nicht nur zwei Hausgenossen des Stadtgerichtes, sondern auch zwei Ratsherren anwesend sein, die später im öffentlichen Teil der Verhandlung über das Geständnis des Gefolterten auszusagen haben. Auch der Endliche Rechtstag wird vor versammelten Hausgenossen des Stadtgerichts und im Beisein der Ratsherren abgehalten.

DAS REGENSBURGER STRAFRECHT

In der gärenden Atmosphäre der mittelalterlichen Stadt vollzogen sich auch im Strafrecht gewisse Wandlungen. Zwar lebten auch in diesem Bereich die alten Formen noch länger weiter, so wenn die Verbrechen durch Geldbußen gesühnt werden konnten. Gleichzeitig aber beginnt der Siegeszug der „peinlichen“ Justiz in Gesetzgebung und Rechtspraxis mit all ihren grausamen Strafen. Auch in Regensburg sind die Grundsätze des Strafrechts und die gefällten Kriminalurteile von dem „unbeugsamen, steinharten Rechtsgefühl“ geprägt, das den Menschen jener Zeit eigen war. Der Katalog der Todesstrafen reicht vom Hängen bis zum Sieden in Öl und Lebendigbegraben. In der Sprache der Zeit heißt dies in Regensburg so: „Man soll einen Mörder ratprechen. Man soll einen rawber chöpfen. Man soll einen chetzer oder einen preenner (Brandstifter) in Öl versieden“ usw. Wurde der Missetäter zum Ertränken verurteilt, dann stürzte man ihn in einem Sack gebunden vom mittleren Turm der Steinernen Brücke in die Donau. Neben dieser abstoßenden Vielfalt von Hinrichtungsarten, die schon bei geringfügigeren Delikten vollstreckt wurden, gab es noch die genauso reichhaltige Fülle von Leibes- und Ehrenstrafen. Zu letzteren dienten in Regensburg bereits im Mittelalter der Pranger, die in den Satzungen genannte „Diebessäule“, die „Schandbühnen“ für die Bettler auf den Friedhöfen oder das „Narrenhaus“, ein Käfig am Rathaus für nächtliche Ruhestörer. Häufig wurde in Regensburg die Acht ausgesprochen, wodurch die verschiedensten Friedbrüche geahndet werden sollten. Beliebte war sie aber auch in jenen Fällen, wo man von einer Hinrichtung absehen wollte oder wenn der Täter eine hohe Geldbuße nicht aufbringen konnte. Daß bei Mißachtung der Satzungen, bei Anklagen gegen die Stadt vor fremden Gerichten oder bei sonstigen Empörungen gegen das Stadttregiment die Verbannung verhängt wurde, ist verständlich, weniger jedoch, wenn schon „Frevelreden“ gegen den Rat damit bestraft wurden. Im Gegensatz zum bayerischen Strafrecht des Mittelalters werden in Regensburg Freiheitsstrafen öfters verhängt. Gefängnishaft ist hier früh nachweisbar, so bereits in dem Friedbrief von 1269. Von den dazu verwendeten Türmen war der sogenannte „Gießübel“ sehr berüchtigt. Der Marktturm am Rathaus diente vor allem zur Beherbergung aller, die sich durch „frevelhafte“ Reden und Widerstand gegen den Rat vergangen hatten. Im 15. Jahrhundert beginnt die Turmstrafe bei Friedbruchfällen an Stelle der Stadtverweisung zu treten. Verstöße gegen gewisse Satzungen werden jetzt nicht mehr mit einem Jahr Verbannung, sondern mit einer Turmstrafe abgebußt. Vielfach herrschte bei der Verurteilung das System der sogenannten „spiegelnden“ Strafen. Der Brandstifter wurde in Regensburg verbrannt, der Meineidige verlor seine Schwurhand oder den Schwurfinger, jener, der falsches Zeugnis gegeben oder Gott gelästert hatte, die Zunge. In den Friedbriefen des 13. und 14. Jahrhunderts wird sehr häufig das Abhauen der Hand für den Fall angedroht, daß der Täter die vorgeschriebene Buße nicht aufbringen konnte. Auch hier dürfte die Vorstel-

lung zugrunde liegen, daß der beschworene Stadtfriede verletzt wurde und durch eine „spiegelnde“ Strafe, dem Abhauen der Schwurhand, gesühnt werden mußte.

Neben diesem gleichsam mosaikartigen Vergeltungsdenken herrschte auch in Regensburg das „Richten nach Gnade“. Manches harte Urteil wurde in einer Anwendung von Barmherzigkeit gemildert und die Strafe für einen Totschlag öfters durch das Versprechen einer Wallfahrt aufgehoben. Prozessionen mit den Reliquien des hl. Erhard zum Regensburger Rathaus sind mehrmals nachweisbar, die für einen zum Tode Verurteilten die Begnadigung erbaten und erreichten.

Die beschriebene Grausamkeit des spätmittelalterlichen Strafrechts war eine allgemeine Erscheinung. Sie läßt sich genauso auch bei anderen Städten oder Territorien beobachten. Diese Härte der Strafen ist nicht allein aus dem fortlebenden germanischen Rachegedanken oder aus christlichen Sühnevorstellungen zu erklären. Wahrscheinlich sind diese „peinlichen“ Strafen „ein Zeichen politischer Schwäche“. Vielleicht sollte durch die hohen Strafandrohungen ein möglichst abschreckender Eindruck erweckt und ein gefährliches Verbrechen unschädlich gemacht werden. Eine stärkere Verrohung war ferner noch dadurch bedingt, daß bereits bei nicht sehr schweren Delikten die Todesstrafe verhängt wurde, die dann bei Kapitalverbrechen durch verschiedene zusätzliche Qualen verschärft werden mußte.

DAS REGENSBURGER PRIVATRECHT

Leider sind wir über das Regensburger Privatrecht nicht so gut unterrichtet, wie über das Strafrecht. Bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts herrschte auch hier ein mündlich weitergegebenes Gewohnheitsrecht, das sich vor allem aus dem allgemeinen bayerischen Stammesrecht durch die rechtssetzende Tätigkeit der Gerichte weiterentwickelt hatte und durch einzelne Bestimmungen kaiserlicher Privilegien ergänzt wurde. Daß man in Regensburg — ähnlich wie in Nürnberg — den Schwabenspiegel zu Rate zog, beweist eine noch erhaltene Handschrift dieses Rechtsbuches aus dem Besitz eines Regensburger Patriziers. Für das ganze Mittelalter war auch hier der Grundsatz gültig, daß man am althergebrachten Recht, „an den gewohnheiten“, festhielt.

Das 14. Jahrhundert war eine gesetzesfreundige Zeit in Regensburg, da jetzt eine Fülle von Einzelverordnungen des Rates zu verschiedenen zivilrechtlichen Materien einsetzt. Jener Zeit entstammen aber auch zwei „Stadtrechtsbücher“. Diese Statutensammlungen sind allerdings unvollständig bzw. nicht amtlich. Alle Beschlüsse des Rates, die hier zusammengefaßt sind, wurden aus einem konkreten Anlaß erlassen und erscheinen daher nur sporadisch, so daß sehr wesentliche Fragen des Privatrechtes vom Rat nicht neu geregelt wurden. Vielleicht war auch das Fortleben alter stark eingewurzelter Rechtsgebräuche für das Entstehen eines neuen größeren Gesetzeswerkes ungünstig. Die privatrechtlichen Verordnungen des Rates befaßten sich hauptsächlich mit Ersitzung, Pfändung und Rentenkauf im Sachenrecht, Einlager, Personenschuldhaft, Schadkauf u. a. im Schuldrecht und mit Testamentserrichtungen im Erbrecht.

DAS ÖFFENTLICHE RECHT

Umfangreicher waren die Satzungen des Rates auf polizeilichem und gewerblichem Gebiet. Sie nehmen

vielfach Rücksicht auf die Verhältnisse in der mittelalterlichen Handelsstadt. Diese Beschlüsse zeigen vor allem die Absicht des Rates, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen, den Luxus zu bekämpfen, Warenfälschungen vorzubeugen, die Preise zu regulieren oder durch Ordnungen das handwerkliche Leben zu steuern. Für das Jahr 1244 liegt bereits eine Ordnung für Schuhmacher, Zimmerleute und Tischler vor, die allerdings in Form einer gerichtlichen Rechtssetzung abgefaßt ist. Ungewöhnlich früh ist auch die Satzung für die Tuchmacher und -färber von 1259 oder die Bäckergeordneten von 1341, die als die früheste Gesellenordnung im deutschen Raum gilt, und die sich die Bruderschaft selbst gab. 1303 erließ der Rat eine Ordnung für die Goldschmiede und „Silberbrenner“, die den Silberkauf und -verkauf, die Silberzeichen und ihre Fälschung zum Inhalt hatte. Seit dem 14. Jahrhundert bis hinein ins 19. Jahrhundert begann dann die Vielzahl mannigfaltiger Ordnungen und Satzungen für fast jedes Handwerk. Aber auch die anderen Bereiche der Polizei wurden berücksichtigt, so daß marktpolizeiliche Erlässe nicht selten sind. Schon im 14. Jahrhundert wurden durch Ratsbeschlüsse die Preise für Brot, Wein, Fleisch und Getreide geregelt. Der Rat setzte bereits damals Verkaufszeit und Löhne fest, oder untersagte bei hoher Strafe den Bäckern das Mischen von Mehlsorten und den Händlern das Verkaufen von falschem Safran. Er traf auch Bestimmungen über Gewichte und den Waagezwang der öffentlichen Waage. Aber auch Erlässe über das Bauwesen und den Brandschutz liegen sehr früh vor. So klärte der Rat 1307 die Rechtsverhältnisse bei Häusern mit einer gemeinsamen Trennmauer. Vermutlich aus dem folgenden Jahr stammen seine ausführlichen Anweisungen über die Hilfeleistung einzelner Zünfte bei Bränden. Sehr häufig sind auch Vorschriften, die der Sicherheit der Bürger dienen und das Tragen von Waffen und Messern verbieten. Im ganzen gesehen war die Fürsorge der Obrigkeit für die Bürger bereits im 14. Jahrhundert umfassend und nahm manches vorweg, was erst der spätere absolutistische Staat verwirklichen sollte.

DIE ÜBERNAHME DES RÖMISCHEN RECHTS

Für das nachmittelalterliche Recht der Stadt Regensburg war die Aufnahme von römischen Rechtsgrundsätzen sehr bedeutsam. Die Rezeption des römischen Rechts setzte in Deutschland besonders seit dem 15. Jahrhundert ein und bewirkte, daß die Normen des deutschen Rechts weitgehend durch jene des römischen Rechts ersetzt wurden. Durch diesen geistesgeschichtlichen Vorgang vollzog sich vielleicht die größte Umwandlung des deutschen Rechtsbewußtseins. Für die Übernahme des römischen Rechts, die zuerst in Italien erfolgte, wären verschiedene Gründe anzuführen: Einmal war es ein gelehrtes, systematisches Recht, das den veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen des Spätmittelalters besser entsprach als das deutsche Recht, das seinen Ursprung in einer bäuerlichen Gesellschaft hatte. Außerdem führte die Rezeption des römischen Rechts verschiedene Entwicklungsprozesse des deutschen Rechts zu Ende. Es bot den Vorteil, daß an Stelle der vielen deutschen Sonderrechte und lokalen Gewohnheiten einheitliche Grundsätze traten. Schließlich wurden die im römischen Recht ausgebildeten Juristen in der Verwaltung und bei den Hofgerichten bevorzugt eingesetzt.

In Regensburg lassen sich im 15. Jahrhundert Verbindungen zum römischen Recht belegen. So griff die

Stadt in ihren Rechtsstreitigkeiten gelegentlich auf Dr. Mayr, den Rat der Herzöge von Bayern-Landshut, zurück, der als gelehrter Jurist auch mit dem römischen Recht vertraut war. Ferner läßt sich im 15. Jahrhundert bei Regensburger Domherren öfter ein Studium des kanonischen und römischen Rechtes an italienischen Universitäten nachweisen. Diese Ausbildung befähigte sie als Räte verschiedener bayerischer Herzöge zu fungieren.

Die Rezeption des römischen Rechtes setzt allerdings in der Stadt verhältnismäßig spät ein. Eine Kodifikation des Stadtrechts unter Einfügung von römisch-rechtlichen Bestimmungen, wie sie beispielsweise in anderen Städten durchgeführt wurde, hat hier nie stattgefunden. Vielleicht hat die Einschränkung der städtischen Freiheit durch einen Reichshauptmann derartige Ansätze von vornherein verhindert. Aber auch alle von der Stadt erlassenen Ordnungen des 16. Jahrhunderts sind noch nicht gänzlich vom römischen Recht geprägt, sondern versuchen, einheimische Rechtsvorschriften und Gewohnheiten mit den Bestimmungen des römischen Rechtes zu vereinen. Typisch hierfür ist beispielsweise die Testamentierordnung von 1541, die mit kaiserlicher Genehmigung deutschrechtliche Grundsätze beibehält. Eine vollständige Angleichung des Regensburger Rechts an das römische Rechtssystem beginnt erst verhältnismäßig spät und zwar nach dem 30jährigen Krieg. Alle in dem folgenden Jahrhundert erlassenen Ordnungen der Stadt zeigen starke Einwirkungen des römischen Rechtes. Schon die Wachtgerichtsordnung von 1657 hat beispielsweise die Dienstbarkeiten (Servituten) des römischen Rechtes übernommen. Am spätesten wurde das Prozeßrecht der Stadt im römisch-rechtlichen Sinne umgestaltet. Dies geschah erst durch die Prozeßordnung von 1741. Die Einwirkung des römischen Rechtes auf die einzelnen Rechtsbereiche war, wie in anderen Teilen Deutschlands, sehr verschieden. Während im Schuld-, Erb- und Personenrecht der römisch-rechtliche Einfluß dominierte, blieben das Familienrecht und verschiedene Teile des Sachenrechtes stark deutschrechtlich.

DAS REGENSBURGER BÜRGERRECHT

Das Regensburger Bürgerrecht des Mittelalters verdeutlicht in besonderer Weise die Andersartigkeit der damaligen Rechtsverhältnisse. Schon sehr früh wurden den Bürgern durch die Privilegien der Kaiser und Könige im 13. Jahrhundert besondere Vorrechte zuerkannt. Beschlüsse des Rates haben diese Freiheiten bis zum Ende des 14. Jahrhunderts dermaßen erweitert, daß sich in jener Zeit der Rechtsstatus des Vollbürgers von jenen des „Minderbürgers“ (= Beisassen, Juden, Einwohner unter geistlicher Gerichtsbarkeit) sehr wesentlich unterschied. Diese Sonderrechte des Bürgers umfassen verschiedene rechtliche Bereiche, wie Strafrecht, Gerichtsstand, Privatrecht usw. Sie sind zugleich ein Bestandteil der damaligen Stadtverfassung.

In dem Privileg von 1207 wird den Bürgern zugestanden, daß sie ihren Hansgrafen selbst wählen dürfen. Dieses Vorrecht wird 1245 auf die freie Wahl ihrer Vorsteher und Amtsleute erweitert. Aus diesem Ansatz heraus bildete sich umgekehrt das Prinzip, daß jeder städtische Beamte ein Bürger sein mußte. Dieser Grundsatz war nicht nur im Mittelalter, sondern noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Regensburg gültig.

Dem Bürger waren auch verschiedene Sonderrechte und Erleichterungen zuerkannt, wenn er in ein Straf-

verfahren verwickelt war. Nach den kaiserlichen Privilegien durfte er nur von einem Gericht verurteilt werden, in dem seine Mitbürger als Urteiler fungierten. Selbst der bayerische Herzog mußte sich diesen Bestimmungen beugen, wenn er zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Regensburg sein Hofgericht über Bürger hielt. Desgleichen war nur die Gemeinde befugt, einen Bürger zu ächten. Aber auch die Verhaftung eines Bürgers war vor allem durch verschiedene Ratsbeschlüsse erschwert worden. Sie konnte nur erfolgen, wenn der Bürger bei der Tat gleichsam ertappt wurde („handhafte tat“), oder wenn der Rat einen entsprechenden Befehl erlassen hatte. Bei der Verhaftung mußten im Spätmittelalter jedoch zwei „Hausgenossen“ des Gerichts anwesend sein. Ferner war es in Regensburg ungeschriebenes Gesetz, daß der gefangene Bürger nicht mit Verbrechern im gleichen Turm zusammengelegt werden durfte. Für ihn standen besondere Türme zur Verfügung.

Im Gerichtsverfahren selbst wurden dem Bürger gewisse Vergünstigungen zugebilligt. War sein Gegner ein auswärtiger „Gast“, so konnte der Bürger bei gewissen Anklagen durch einen Reinigungseid mit mehreren Eidhelfern seine Unschuld beteuern. Ferner ermöglichte ihm das Privileg von 1230, den damals üblichen gerichtlichen Zweikampf durch einen Schwur „selbst-zwölf“ abzuwenden und auf diese Weise die Anklage zu widerlegen. Aber auch die Habe eines Geächteten wurde von der Stadt nicht für immer eingezogen, sondern nach dessen Tod an die Erben ausgeliefert. War es vor dem Privileg von 1230 möglich, das Haus eines Bürgers, der eines Verbrechens verdächtig war, niederzureißen, so konnte sich jetzt der Beschuldigte durch einen Reinigungseid „selbdritt“ von der Anklage befreien. Ferner konnten sich die Bürger in manchen Rechtsfällen direkt an den Rat wenden.

Aber auch verschiedene andere „Freiheiten“ wurden den Regensburger Bürgern schon früh gewährt. Bereits 1207 ist es Grundsatz, daß ein Regensburger nur von seinen Mitbürgern gepfändet werden darf und daß er seinen Gerichtsstand stets vor dem Gericht seiner Heimatstadt hat. Diese Bestimmungen werden von den späteren kaiserlichen Privilegien oft wiederholt. In diesen Urkunden wird aber auch all jenen die Reichsacht angedroht, die die Habe oder die gestrandete Schiffsladung eines Bürgers rauben. Das Privileg von 1230 sieht ferner einen gewissen Schutz des bürgerlichen Vermögens für den Fall eines erbenlosen Todes vor. Denn jetzt konnte es nicht mehr von einem „Herrn“ eingezogen werden. Desgleichen durfte kein Regensburger Bürger für den bayerischen Herzog oder Regensburger Bischof gepfändet werden.

Letzte Ausprägung fand das Bürgerrecht im Spätmittelalter. Denn damals bestimmte der Rat, daß bürgerliche Grundstücke und Häuser nur an Mitbürger veräußert werden durften. Aus diesem Grunde gelang es selbst dem Fürsten von Thurn und Taxis im 18. Jahrhundert nicht, ein entsprechendes Areal für den Bau einer eigenen Residenz zu erwerben. Ein weiteres Vorrecht des Bürgers in dieser Spätzeit war es, daß die Ableistung des Bürgereides als Voraussetzung für die Eröffnung eines selbständigen Handwerksbetriebes angesehen wurde.

STADTFRIEDEN UND BÜRGEREID

Von besonderer Wichtigkeit für die Rechtsgeschichte der Stadt Regensburg sind die Institutionen des Stadt-

friedens und des Bürgereides. Die neuere Forschung hat mit guten Gründen darauf hingewiesen, daß die mittelalterliche Stadt in rechtlicher Hinsicht aus der Schwurgenossenschaft der Bürger hervorgegangen wäre. Der gemeinsame Eid der Bürger, der alle miteinander verband, zur gegenseitigen Treue und zum Eintreten für die Stadtgemeinde verpflichtete, war auch zugleich ein Schwur, der den Stadtfrieden begründete und gewährleistete. Damit aber wurde das Stadtgebiet zum Friedensbezirk, in dem jede Fehde und alle Tötlichkeiten untersagt waren. Friedensbrüche, wie Totschlag, Verwundung usw. wurden mit sehr hohen Geldbußen, mit Stadtverweisung oder sogar mit Blutstrafen, wie Handverlust, geahndet. Durch den Bürgereid aber erhielt auch das jeweilige Stadtrecht seine Geltung. Denn durch diesen Schwur verpflichtete sich die Gesamtgemeinde, die erlassenen städtischen Satzungen und Ratsbeschlüsse einzuhalten.

Für Regensburg läßt sich der Friedenseid der Stadtgemeinde sehr früh erschließen, da die Privilegien von 1207 und 1230 eine Erschwerung des Reinigungseides für jene Zeiten vorsehen, in welchen ein von den Bürgern beschworener allgemeiner Stadtfriede Gültigkeit hat. Bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts lassen sich zwei Friedgerichte, ein bischöfliches und ein herzogliches, nachweisen, deren Aufgabe in der Wahrung des Stadtfriedens zu sehen ist. Aber schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts werden die Friedgerichte an Patrizier verpfändet. Im folgenden Jahrhundert fällt das herzogliche Friedgericht gänzlich in die Einflußsphäre des Rates, während das bischöfliche bedeutungslos geworden ist. In der Zeit der Unruhen um 1330 setzt der Rat außerdem noch fünf Friedrichter ein, die alle Streitigkeiten innerhalb der Bürgerschaft schlichten sollten. Das Friedgericht selbst urteilte nach einer Friedgerichtsordnung, die vielleicht um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden war, in die allerdings ältere Grundsätze hineingearbeitet sind.

Die Stadt Regensburg ist besonders reich an *Eidsatzungen*. Diese Urkunden legen Zeugnis ab, daß wichtige Fragen der Stadtverfassung, vor allem des Stadtfriedens, als Beschlüsse der Gesamtgemeinde von allen Bürgern durch einen Schwur in Kraft gesetzt wurden. Bei dem jährlich stattfindenden Burgding, der Versammlung der Gemeinde, wurden sie vielfach nochmals vorgelesen und wie auch die übrigen Satzungen des Rates durch den Bürgereid bekräftigt. Der erste derartige „Friedbrief“ stammt aus dem Jahr 1269. In dieser Eidsatzung der Stadt spielt noch der Bürgermeister bei der Schlichtung der Streitfälle eine größere Rolle. Aber bereits hier wird auch der Rat der Stadt zur Beseitigung der Fehde eingeschaltet. Auffällig ist, daß schon diese Satzung bei Entscheidungen des Rates das Mehrheitsprinzip fordert. Ferner wird die Verbindung einzelner Bürger zu Gruppen von vornherein verboten. Die Bestimmungen dieses Friedbriefes sollten ewig in Geltung bleiben. Wer sich den Anweisungen von Rat und Bürgermeister widersetzt, soll zu einer hohen Geldstrafe verurteilt werden. Kann er den Betrag nicht beibringen, so wird ihm die Hand abgeschlagen. Durch den Aufstand der Patrizierfamilie Auer erhalten diese „Friedbriefe“ zugleich noch den besonderen Charakter von Bundbriefen, d. h. von Verträgen zwischen den Mitgliedern dieses Geschlechtes mit den übrigen Bürgern und Handwerkern. Von Bedeutung dürfte vor allem die Eidsatzung von 1331 gewesen sein, die grundgesetzähnliche Bestimmungen enthält. Erstmals sind hier die Friedbruchdelikte einzeln aufgezählt und die

gerichtlichen Kompetenzen des Rates bei derartigen Fällen genauer umschrieben. Aber auch in den folgenden Eidsatzungen ist der Stadtfriede und seine Erhaltung ein immer wiederkehrendes Thema.

CONSTITUTIO CRIMINALIS CAROLINA

Der Name Regensburg ist mit verschiedenen hier erlassenen Kaisergesetzen, Reichstagsabschieden und Reichstagsbeschlüssen verbunden, die vermutlich mit in Regensburg publizierten Kapitularien von Karl dem Großen beginnen. Aus der Vielzahl dieser Gesetze sei nur die *Constitutio Criminalis Carolina*, die „Peinliche Halsgerichtsordnung“ Karl V. herausgegriffen, die nach dem Regensburger Reichstag von 1531/32 verabschiedet wurde. Dieses Reichsgesetz hat die Entwicklung des europäischen Strafrechts beinahe drei Jahrhunderte lang entscheidend bestimmt. Schon die Tatsache, daß die Carolina auch außerhalb der Reichsgrenzen, wie beispielsweise in Polen, rezipiert wurde, beweist ihren Rang. Ihre Bedeutung beruht ferner darin, daß eine einheitliche Norm gegen die Rechtszersplitterung gefunden worden war. Selbst wenn in dem Vorwort des Gesetzes vorgesehen war, daß die „alten, wohlhergebrachten, rechtmessigen und billichen gebreuche“, d. h. das Kriminalrecht der einzelnen Territorien, weitergelten sollten, so diente die Carolina als Vorbild für die Strafgesetze der einzelnen Reichsstände, wenn sie nicht überhaupt, wie auch in der Reichsstadt Regensburg, in der Rechtspraxis verwendet wurde.

Den Anstoß zur Abfassung der Carolina gab eine Flut von Klagen und Beschwerden über den mangelhaften Zustand der Rechtspflege, die bei dem neuerrichteten Reichskammergericht einliefen und an den Reichstag weitergeleitet wurden. Um dem abzuwehren, beschloß der Reichstag von Worms 1521 die Bildung einer Kommission, die einen Strafgesetzentwurf ausarbeiten sollte. Diese Vorlage hat weitgehend die Bambergische Halsgerichtsordnung des Freiherrn Johann von Schwarzenberg übernommen. Sie wurde schließlich 1532 in Regensburg als kaiserliche Halsgerichtsordnung publiziert. Ihr Verfasser, Johann von Schwarzenberg, war durch kein juristisches Studium vorgebildet. Als bedeutende Richterpersönlichkeit mit reicher Erfahrung war er mit den entscheidenden Problemen vertraut und kannte die Gerichtsverhältnisse seiner Zeit sehr gut. Offenbar verfügte er auch über gelehrte Mitarbeiter. Die Vorzüge seines Werkes gründen in der Verschmelzung bewährter einheimischer Rechtsvorschriften mit den fortschrittlichen Gedanken des damaligen italienischen Strafrechts. Das ganze Straf- und Verfahrensrecht diesen Grundsätzen angepaßt zu haben, ist die große Leistung der Carolina.

Wenngleich in der Carolina neben verschiedenen deutschrechtlichen Grundsätzen die berüchtigte Härte spätmittelalterlicher Strafen doch noch fortlebt und die Folter mit ihren Grausamkeiten weiterhin angewandt wird, so sind die Neuerungen dieses von hohem Ernst und Gerechtigkeitssinn geprägten Gesetzes unverkennbar. Fortschrittlich ist zunächst die genauere Formulierung der allgemeinen Teile des Strafrechts und ein weit differenzierteres Abwägen der Schuld schwere des Täters, als es in früheren Gesetzen der Fall war. Dies dürfte wohl auf den Einfluß des italienischen Strafrechts zurückzuführen sein, wo die Rechtsschule der Glossatoren bereits um 1300 die Lehre von der Schuld eingehend entwickelt hatte. Entscheidend

ist dabei, daß die Erfolgshaftung durch die Schuldhaftung ersetzt wurde, d. h. daß nicht mehr wie im alten deutschen Recht nur jene Handlungen bestraft wurden, die „Erfolg“ gehabt hatten. Damit aber wird auch in der Carolina viel stärker die vorsätzliche „willentliche“ Tat von der fahrlässigen unterschieden und der „unfursetzliche todtschleger“ dem „fursetzlichen Morder“ gegenübergestellt. Der Versuch und die Mitwirkung an der Straftat werden jetzt anders bewertet und schwerer geahndet. Umgekehrt sind die besonderen Umstände, wie die Unzurechnungsfähigkeit der Jugend oder die echte Notwehr, eingehender berücksichtigt. Im Gegensatz zum mittelalterlichen Strafrecht, das beispielsweise den Unterschied von Mord und Totschlag nicht genau beschrieben hatte, werden die Tatbestände schärfer bestimmt. Außerdem wird der Richter immer wieder zur vorsichtigen Prozeßführung und zu einem dem Einzelfall angemessenen Urteil ermahnt. Zum Richten über „der Menschen Blut“ gehört nach der Carolina „großer ernstlicher Fleiß“. Um jede Willkür der Urteilenden auszuschließen, wird das „Richten nach Gnade“ verboten und der Richter an feste Normen gebunden.

Auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht bedeutete die Carolina einen Fortschritt. Aus ihr ist das System der mittelalterlichen Eidhelfer verschwunden. Nur noch die Aussage von zwei Tatzeugen ist entscheidend. Wo das Geständnis nicht vorliegt, bleibt allerdings die Foltermethode als einziger Ausweg übrig. Doch hat Schwarzenberg erstmals Indizien zusammengestellt, die der Tortur vorausgehen müssen. Die Folter, die „an vielen Orten oftmals wieder Recht und gute Vernunft“ gehandhabt wurde, sollte außerdem nur bei Verbrechen und nach „genugsamer Anzeigung mit zwei guten Zeugen“ vorgenommen werden. Sie wird gemildert, wenn der Verbrecher verwundet ist. Über die Dauer und die Härtegrade der Tortur entscheidet das Ermessen eines „guten vernünftigen“ Richters. Genauso bedeutend wie das Bestreben, die Folter einzuschränken, war schließlich noch die gesetzliche Verpflichtung der Justizbehörden, Anklage und Untersuchung im Strafprozeß selbst durchzuführen. Damit war das alte mittelalterliche Anklageverfahren mit Privatklägern hinfällig geworden.

Die Grundsätze der Carolina, die in ihrer Zeit als gut empfunden wurden, haben über zwei Jahrhunderte lang das deutsche und teilweise auch europäische Strafrecht beherrscht. Allein im 16. Jahrhundert sind mehr als 35 Auflagen der „Peinlichen Gerichtsordnung“ nachweisbar. Eine andere Wertung dieses Gesetzwerkes trat jedoch im 18. Jahrhundert ein, als sich der aufgeklärte Zeitgeist gegen die „Vorherrschaft von Folter, Rad und Galgen“ empörte. Gemessen an dem Leitbild der Humanität mußten die Strafen der Carolina als barbarisch erscheinen. Dies aber führte für längere Zeit zu einer Verkennung der positiven Leistungen.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dieser knappe Abriß konnte nur einige Schwerpunkte der städtischen Rechtsgeschichte skizzieren. Dabei wur-

den mit Absicht die Gesetzgebung und das Gerichtsverfahren des Mittelalters genauer behandelt, weil hier eigenständige rechtshistorische Leistungen der Stadt vorliegen. Vielleicht auch ließen diese Ausführungen ungefähr die Wandlungen des Rechtsbewußtseins über große Zeiträume hinweg erahnen. So hatte sich das Recht des Mittelalters allmählich aus der ihm anhaftenden Formenstrenge der Frühzeit gelöst. Die Stadt war als neue Rechtsgemeinschaft entstanden. Der Stadtfrieden hatte neue Formen des Strafrechts und des Strafprozesses notwendig gemacht. Der Rat hatte das Strafverfahren teilweise unter seine Kontrolle gebracht und den Reinigungseid durch den Sachbeweis ersetzt. Im 16. Jahrhundert beginnt sich, zwar sehr langsam, aber umfassend, der Prozeß der Rezeption zu vollziehen, wobei die Grundsätze des römischen Rechts die deutschrechtlichen Bestimmungen ablösen. Damit aber wurde das Recht stärker von den juristisch gebildeten Konsulenten als von den Urteilern aus dem Volk bestimmt. Auf diese Weise wurde das deutsche Recht mit seiner unmittelbaren Lebensnähe und mit seiner Anschaulichkeit zurückgedrängt. Eine letzte Wandlung des Rechtsgefühls unter der Einwirkung des humanitären Zeitgeistes des 18. Jahrhunderts ist in Regensburg kaum wirksam geworden.

Mit Absicht wurde in dieser Skizze die Entwicklung der Stadtverfassung Regensburgs nicht erwähnt, da sie die kompliziertesten und ältesten Formen in Bayern aufweist. Auch verschiedene Einzelheiten aus der Gerichtsverfassung, dem Zivil- und Prozeßrecht sowie die gesetzgeberische Arbeit in den letzten Jahrhunderten der reichsstädtischen Zeit konnten unberücksichtigt bleiben. Aber all dies ist im Vergleich zum Beschriebenen entweder unerforscht oder nur von sekundärer Bedeutung. In gleicher Weise brauchte auch die gesetzgeberische Arbeit der Dalberg-Zeit, die von seltenem Reformeifer erfüllt war, nicht behandelt zu werden, da alle diese Maßnahmen nicht aus dem städtischen Raum stammen.

Verschiedene Teile des Regensburger Rechtes weisen ein sehr hohes Alter auf. Leider aber kennen wir viele der frühesten Vorschriften nicht, da sie in einer schriftarmen Zeit entstanden waren. So sind uns beispielsweise die hier geltenden „Marktgewohnheiten“ nicht überliefert, die von anderen Orten bereits im 11. Jahrhundert übernommen wurden. Da Übereinstimmungen des städtischen Rechtes mit den bayerischen Landesgesetzen nur selten feststellbar sind, muß man eine frühe selbständige Weiterbildung des Regensburger Rechtes annehmen, dessen Vollendung jedoch durch die politischen Wirren und den wirtschaftlichen Niedergang im 15. Jahrhundert verhindert wurde. Daher fehlen hier die „Stadtrechtsreformationen“ wie in anderen Städten. Trotzdem aber waren die Rechtsformen und Verwaltungseinrichtungen der Stadt im 14. Jahrhundert noch sehr fortschrittlich, denn sie ermöglichten jene erhöhte Sicherheit und Freiheit, die für die Entfaltung jeder städtischen Kultur Voraussetzungen sind.



Adreßbuch

der Stadt

Regensburg

1966

Behörden- und Vereins-, Branchen-, Namen-, Straßenteil
51. Ausgabe

Nach dem Stand vom 31. Januar 1966
auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener Ermittlungen sowie auf Grund Vertrages
mit der Stadt Regensburg bearbeitet und herausgegeben von der



Adressbuchverlagsgesellschaft Ruf



München, Haydnstraße 1 (beim Goetheplatz)
Postanschrift: 8 München 15, Postfach · Fernsprecher: Sammelnummer 53 04 61



Fa. Gebr. Fürbacher

Inhaber: Maria Fürbacher

Immobilien - Grundstücks-Verwertung - Hypotheken - Wohnungsvermittlung

Von-der-Tann-Str. 28/II - Fernsprecher 57349